

# INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES ALEXANDERSTRASSE/GOLLENHOLZWEG MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar den Bebauungsplan Alexanderstraße/Gollenholzweg im Stadtteil 24 "Krummenacker" und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 18.05.2020 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 08.08.2019, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Das Plangebiet liegt im oberen Geiselbachtal, am östlichen Rand der bestehenden Siedlungsstruktur im Bereich des Greutwegs; im Übergangsbereich zwischen den Stadtteilen Sulzgries, Serach, Krummenacker und Hohenkreuz. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Greutweg (Flst. Nr. 8114) und Flst.Nr. 8274/2,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Alexanderstraße 24 bis 30,
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang des Weges Flurstück Nr. 8254, Flst.Nr. 8260/2,
- im Osten durch den Gollenholzweg (Flst. Nr.8223/3), die Barbarossastraße (Flst.Nr. 8224), Flst.Nr. 8504/1 und 8508/1.

Grund für die Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung von Wohnbebauung für alle Zielgruppen des Esslinger Wohnraumversorgungskonzepts.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, während der Sprechzeiten eingesehen werden und können auch im Internet unter [www.esslingen.de/bebauungsplaene](http://www.esslingen.de/bebauungsplaene) abgerufen werden. Die Einsichtnahme in die Unterlagen im Bürgerbüro Bauen ist während der Einschränkungen im Rathausbetrieb

nach vorheriger Terminvereinbarung, telefonisch unter 0711/3512-3500 oder per E-Mail an bauen@esslingen.de, innerhalb der Sprechzeiten möglich.

Ebenfalls werden die DIN 1989 auf die in den örtlichen Bauvorschriften hingewiesen wird, die VDI 2719, DIN EN 1997-2, DIN 4020, DIN 18005, DIN 4109, 4109-1, EDIN 4109/A1, auf die in den textlichen Festsetzungen sowie die DIN 19731, DIN 18920, DIN 18915 und die VDI 3787 (Blatt 5) auf die zudem in der Begründung mit Umweltbericht hingewiesen werden, an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 2 (Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes) und Abs. 3 Satz 2 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung bezeichneten Vorschriften werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadtplanungsamt